

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 14. SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum:	Montag, 16.09.2024
Beginn:	17:05 Uhr
Ende	17:30 Uhr (Ende öffentlicher Teil)
Ort:	im Sitzungssaal des Deutschen Hofes
Gesetzliche Mitgliederzahl:	9

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Diermeier, Dennis	Zweiter BGM/Stadtrat
-------------------	----------------------

Ausschussmitglieder

Frischeisen, Johanna	Dritte BGM/Stadträtin
Hackelsperger, Claus	Stadtrat
Müller, Thomas	Stadtrat/Vorsitz. RPA
Ober, Andreas	Stadtrat
Pletl jun., Josef	Stadtrat
Rank, Christian	Stadtrat
Siller, Walter	Stadtrat

Protokollführung

Schnell, Markus	Leiter Bauverwaltung
-----------------	----------------------

Verwaltung

Rieger, Andrea	Leiterin FB P. & B.
Schäffer, Martin	Techn. Angestellter

Stadträte (Gäste)

Fischer, Bernhard	Stadtrat
-------------------	----------

Abwesende Personen

Vorsitzender

Schweiger, Christian	Erster Bürgermeister	Entschuldigt
----------------------	----------------------	--------------

Stellvertreter

Schwindl, Heribert	Stadtrat	Vertretung für Herrn Dennis Diermeier. Entschuldigt
--------------------	----------	---

Geschäftsleitung

Seidl, Miriam	GL / Leit.FB Allg.Verw.	Entschuldigt
---------------	-------------------------	--------------

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Antrag auf Baugenehmigung auf Nutzungsänderung eines Lagerraums im DG in einen Mehrzweckraum und Errichtung einer Außentreppe auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 92 der Gemarkung Thaldorf (Gottsackerweg)	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
2	Antrag auf Vorbescheid auf Teilabriss eines Bestandsgebäudes und Errichtung von Garagen auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 688 der Gemarkung Thaldorf (Alte Bundesstraße)	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
3	Antrag auf Baugenehmigung auf Errichtung eines Regenwasserspeichers mit 152,64 m ³ zur Wiederverwendung für Druckproben in der Produktion und zur Regenwasserbehandlung auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 991/4, 991/6, 991/3 u. 960/29 der Gemarkung Kelheim (Hirschberger Straße)	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
4	Antrag auf Baugenehmigung auf Errichtung von Werbeanlagen auf den Grundstücken mit den Fl. Nr. 991/75, 991/77, 960/38 u. 960/26 der Gemarkung Kelheim (Hirschberger Straße und Hohenpfaßweg)	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
5	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 36 "Am Pflegerspitz" durch ein Deckblatt Nr. 04; Erneute Billigung für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung

Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier eröffnete um 17.00 Uhr die Bürgerfragestunde vor der 14. Sitzung des Bauausschusses.

Die gestellten Fragen, sowie die Antworten hierzu sind in der Anlage nach der Niederschrift ersichtlich.

Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier eröffnete um 17.05 Uhr die 14. Sitzung des Bauausschusses. Er begrüßte alle Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bauausschusses fest.

Die öffentliche Einladung vom 09.09.2024 wurde fristgerecht mit der aktualisierten Tagesordnung vom 09.09.2024 geändert.

Er informierte, dass die öffentliche Tagesordnung unverändert abgearbeitet werden kann. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben

Niederschrift der vorangegangenen Sitzung:

Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier lässt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO i.V.m. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim 2020 – 2026 über die Genehmigung der Niederschrift von der vorangegangenen öffentlichen Sitzung am 12.08.2024 abstimmen. Der Bauausschuss genehmigt die Niederschrift mit 8:0 Stimmen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Sachbearbeiter: Pfreintner, Peter

**TOP 1 Antrag auf Baugenehmigung auf Nutzungsänderung eines Lager-
raums im DG in einen Mehrzweckraum und Errichtung einer Au-
ßentreppe auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 92 der Gemarkung
Thaldorf (Gottsackerweg)**

Beschluss-Nr. 175

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 8 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Der Antrag auf Baugenehmigung auf Nutzungsänderung eines Lagerraums im DG in einen Mehrzweckraum und Errichtung einer Außentreppe auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 92 der Gemarkung Thaldorf (Gottsackerweg) wurde dem Bauausschuss vorgelegt.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 118 „Feuerwehrhaus / Friedhof Thaldorf“ vom 23.03.2018 im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB. Das Baugrundstück ist in dem gegenständlichen Bebauungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen.

Eine Fläche für den Gemeinbedarf ist kein Baugebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO), eine Gemeinbedarfsfläche ist ein Begriff aus dem Bau- und Planungsrecht. Eine Gemeinbedarfsfläche ist von Ihren Zielsetzungen her nicht mit einem Baugebiet vergleichbar. Das Baugesetzbuch regelt in § 5 und § 9 die Darstellung bzw. Festsetzung dieser Flächen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen. Auf solchen Flächen dürfen nur Einrichtungen und Anlagen errichtet werden, die der Allgemeinheit dienen. Daher ist das geplante Vorhaben nach der Art der baulichen Nutzung in einer Fläche für den Gemeinbedarf zulässig.

Das geplante Bauvorhaben widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch:

- **Baufenster**
eine Überschreitung des Baufensters mit der Außentreppe in Richtung Westen um 12,72 m²;

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschluss:

Dem geplanten Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Die Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes nach § 31 BauGB wird befürwortet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Die Zufahrt zum Baugrundstück ist auf eine Tiefe von 5,50 m uneingezäunt zu erstellen.

Die anfallenden Oberflächenwasser dürfen nicht auf die Straße abgeleitet werden.

Die anfallenden Abwässer sind dem öffentlichen Kanalnetz zuzuleiten.

Bei der Errichtung von Einfriedungen sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beachten.

Die erforderlichen PKW-Stellplätze sind, gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Kelheim, von den Bauherren auf dem Baugrundstück nachzuweisen oder abzulösen.

Die Bauwerber werden auf den Grünordnungsplan zum Bebauungsplan und die darin festgelegte Pflanzungsbindung hingewiesen.

Das Baugrundstück hat bereits eine Hausnummernzuordnung erhalten.

Die Stadt grenzt mit dem Grundstück Fl. Nr. 91 (Gottsackerweg) der Gemarkung Thaldorf an das Baugrundstück an. Aus der Sicht des Nachbarrechtes bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

**TOP 2 Antrag auf Vorbescheid auf Teilabriss eines Bestandsgebäudes
und Errichtung von Garagen auf dem Grundstück mit der Fl. Nr.
688 der Gemarkung Thaldorf (Alte Bundesstraße)**

Beschluss-Nr. 176

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 8 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Der Antrag auf Vorbescheid auf Teilabriss eines Bestandsgebäudes und Errichtung von Garagen auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 688 der Gemarkung Thaldorf (Alte Bundesstraße) wurde dem Bauausschuss vorgelegt.

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB und ist im genehmigten Flächennutzungsplan als Mischgebiet (MI) im Außenbereich ausgewiesen.

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Gem. Art. 57 Abs. 5 Nr. 2 ist der Abriss von freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3 verfahrensfrei. Der Teilabriss bedarf daher keiner Genehmigung.

Bei dem geplanten Vorhaben, der Errichtung von Garagen, handelt es sich um ein sonstiges Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können im Einzelfall sonstige Vorhaben zugelassen werden, wenn durch ihre Ausführung und Nutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Da das teilweise abzureißende Gebäude an der „Alte Bundesstraße“ anliegt, ist die Kreisstraßenverwaltung durch das Landratsamt, in seiner Eigenschaft als Genehmigungsbehörde, zu beteiligen.

Die Nachbarunterschriften liegen der Stadt Kelheim nicht vor.

Beschluss:

Dem geplanten Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt, da es sich bei dem geplanten Bauvorhaben um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB handelt und durch das Vorhaben öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Die Stadt grenzt mit den Grundstücken Fl. Nrn. 689 und 691 der Gemarkung Thaldorf an das Baugrundstück an. Aus der Sicht des Nachbarrechtes bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

TOP 3 Antrag auf Baugenehmigung auf Errichtung eines Regenwasserspeichers mit 152,64 m³ zur Wiederverwendung für Druckproben in der Produktion und zur Regenwasserbehandlung auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 991/4, 991/6, 991/3 u. 960/29 der Gemarkung Kelheim (Hirschberger Straße)

Beschluss-Nr. 177

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 8 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Der Antrag auf Baugenehmigung auf Errichtung eines Regenwasserspeichers mit 152,64 m³ zur Wiederverwendung für Druckproben in der Produktion und zur Regenwasserbehandlung auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 991/4, 991/6, 991/3 u. 960/29 der Gemarkung Kelheim (Hirschberger Straße) wurde dem Bauausschuss vorgelegt.

Lt. Art. 57 Abs. 1 Nr. 6 c sind ortsfeste Behälter mit einem Rauminhalt bis zu 50 m³ verfahrensfrei. Der Regenwasserspeicher hat ein Volumen von 152,64 m³ und ist daher genehmigungspflichtig. Das Regenwasser wird zur Wiederverwendung von Druckproben verwendet.

Der Regenwasserspeicher liegt zum Teil im Bereich des BBPs „Hohenpfafl West“. Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht notwendig, daher wäre der Antrag auf Baugenehmigung als genehmigungsfrei einzustufen. Aber das Baugrundstück liegt auch außerhalb des Bebauungsplanes, aber innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kelheim im Sinne von § 34 BauGB, für den kein Bebauungsplan aufgestellt ist oder wird. Im genehmigten Flächennutzungsplan ist dieser Bereich des Geländes als Fläche für die Bahn dargestellt.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO, und zwar einem Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO.

Das geplante Bauvorhaben ist nach der Art der baulichen Nutzung in einem Gewerbegebiet (GE nach § 8 BauNVO) zulässig.

Die Würdigung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften (Brandschutz, Immissionsschutz usw.) obliegt nicht der Stadt Kelheim, sondern dem Landratsamt in seiner Eigenschaft als Baugenehmigungsbehörde.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Beschluss:

Dem geplanten Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt, da es nach der Art der baulichen Nutzung gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO in einem Gewerbegebiet zulässig ist, und sich ansonsten nach § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Die anfallenden Oberflächenwasser dürfen nicht auf die Straße abgeleitet werden.

Die anfallenden Abwässer sind dem öffentlichen Kanalnetz zuzuleiten.

Das Baugrundstück hat bereits eine Hausnummernzuteilung erhalten.

Die Stadt grenzt mit dem Grundstück Fl. Nr. 960/49 (Georg-Kerschensteiner-Straße) der Gemarkung Kelheim an das Baugrundstück an. Aus der Sicht des Nachbarrechtes bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Sachbearbeiter: Pfreintner, Peter

TOP 4 Antrag auf Baugenehmigung auf Errichtung von Werbeanlagen auf den Grundstücken mit den Fl. Nr. 991/75, 991/77, 960/38 u. 960/26 der Gemarkung Kelheim (Hirschberger Straße und Hohenpfaßweg)

Beschluss-Nr. 178

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 8 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Der Antrag auf Baugenehmigung auf Errichtung von Werbeanlagen auf den Grundstücken mit den Fl. Nr. 991/75, 991/77, 960/38 u. 960/26 der Gemarkung Kelheim (Hirschberger Straße und Hohenpfaßweg) wurde dem Bauausschuss vorgelegt.

Die Werbeanlagen liegen zum Teil im Bereich des BBPs „Hohenpfaß West“.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist notwendig, da eine Werbeanlage (Position 10) außerhalb des Baufensters liegt.

- **Baufenster**

die Werbeanlage mit der Position 10 liegt außerhalb des Baufensters

Die Werbeanlage mit der Position 40 entspricht dem Bebauungsplan.

Die zwei Werbeanlagen mit den Positionen 20 und 30 liegen außerhalb des Bebauungsplanes, aber innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kelheim im Sinne von § 34 BauGB, für den kein Bebauungsplan aufgestellt ist oder wird.

Im genehmigten Flächennutzungsplan ist dieser Bereich des Geländes als Mischgebiet dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht auch einem der Baugebiete nach der BauNVO, und zwar einem Mischgebiet (MI) nach § 5 BauNVO.

Das geplante Bauvorhaben ist nach der Art der baulichen Nutzung in einem Mischgebiet (MI nach § 5 BauNVO) zulässig.

Die Würdigung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften (Abstandsflächenrecht, Immissionsschutz usw.) obliegt nicht der Stadt Kelheim, sondern dem Landratsamt in seiner Eigenschaft als Baugenehmigungsbehörde.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Beschluss:

Dem geplanten Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Zum einen kann die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 BauGB befürwortet werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Zum anderen kann dem geplanten Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt werden, da es nach der Art der baulichen Nutzung gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 5 BauNVO in einem Mischgebiet zulässig ist, und sich ansonsten nach § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Das Baugrundstück hat bereits eine Hausnummernzuteilung erhalten.

Die Stadt grenzt mit dem Grundstücken Fl. Nrn. 960/69 (Hohenpfahlweg), Fl. Nr. 991/18 (Hirschberger Straße) und Fl. Nr. 991 (Georg-Kerschensteiner-Straße) der Gemarkung Kelheim an das Baugrundstück an.

Aus der Sicht des Nachbarrechtes bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

TOP 5	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 36 "Am Pflegerspitz" durch ein Deckblatt Nr. 04; Erneute Billigung für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
--------------	--

Beschluss-Nr. 179

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 6 Dagegen: 2

Sachverhalt:

Der Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 36 „Am Pflegerspitz“, Deckblatt Nr. 04 wurde in der in der Sitzung des Bauausschusses vom 08.04.2024 nach erfolgter Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB geändert und der Entwurf für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen.

In Abstimmung des geplanten Auslegungsverfahrens des Bebauungsplanentwurfes mit der B + Z Gruppe vom April 2024, die Eigentümer und Bauherr der Sportinsel sind und

dessen Bereich die Bebauungsplanänderung betrifft, stellte sich zwischenzeitlich jedoch heraus, dass bei der Erfassung der bereits in der Sportinsel im Bestand vorhandenen Nutzflächen diese Flächen falsch erfasst wurden. Irrtümlich wurden hier im bisherigen Planungsprozess 3000 m² Nutzfläche ermittelt. Bei einer erneuten Kontrolle durch den Antragsteller stellte sich jedoch heraus, dass die gesamten ermittelten Bestandsflächen durch die B + Z Gruppe tatsächlich bereits 4.900 m² Nutzflächen umfassen. Aus diesem Grund ist es erforderlich die Festsetzung Nr. 1.1. im Hinblick der zulässigen Gesamtnutzfläche für das Sondergebiet auf max. 5000 m² zu ändern.

Aus diesem Grund ist der am 08.04.2024 vom Bauausschuss der Stadt Kelheim beschlossene Bebauungsplanentwurf noch einmal zu ändern. Diese Änderung des Entwurfes und die nachfolgende Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ist erneut durch den Bauausschuss zu beschließen.

Anschließend ist der überarbeitete Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 36 „Am Pflegerspitz“, Deckblatt Nr. 04 gemäß den §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Fachstellen einzuholen.

Beschluss:

Von der Änderung des am 08.04.2024 beschlossenen Entwurfes des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 36 „Am Pflegerspitz“ durch ein Deckblatt Nr. 04 wird Kenntnis genommen.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 36 „Am Pflegerspitz“, Deckblatt Nr. 04 vom 08.04.2024 i. d. F. vom 16.09.2024 wird mit der beschlossenen Änderung bzw. Ergänzungen entsprechend den Beschlüssen des Bauausschusses vom 08.04.2024 und vom 16.09.2024 für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 36 „Am Pflegerspitz“, Deckblatt Nr. 04 und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind gleichzeitig gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen und die erforderlichen Stellungnahmen einzuholen.

Verschiedenes -öffentlich:

Sanierung Dreifachturnhalle:

Ausschussmitglied Hackelsperger fragte bezüglich der Sperrung der Halle an. Laut ihm vorliegender Information ist die Halle für den Schulsport bis November 24 noch gesperrt. Dies betrifft dann auch den Vereinssport, z. B. auch den Handballsport. Dies bringt Probleme für die Abteilungen vor allem auch für den Spielbetrieb mit sich. Er wollte wissen, wie hier die weitere Planung aussieht.

Frau Stadtbaumeisterin Rieger informierte, dass sich derzeit noch ein Teil des Gerüsts darin befindet, da noch Arbeiten an den Wänden und der Decke zu erledigen sind. Nach

Rückbau des Gerüsts kann beurteilt werden, ob der Boden Schäden erlitten hat. Diese Feststellung entscheidet über das weitere zeitliche Vorgehen.

Die Öffnung der Halle für den Schulsport hat absolute Priorität. Zum heutigen Zeitpunkt kann noch kein konkretes Datum zur Aufnahme sportlicher Veranstaltungen mit Besucherverkehr genannt werden. Das Architekturbüro Schindlbeck ist beauftragt, einen Zeitplan zu erstellen, wie der weitere Bauablauf aussieht und wann die Nutzungsaufnahme wieder erfolgen kann.

Kreisverkehr Schöfflerstraße:

Ausschussmitglied Siller sprach an, dass durch die Baumaßnahme des neuen Kreisverkehrs an der Schöfflerstraße großes Chaos beim Einkaufszentrum herrscht. Er ist von Geschäftsleuten angesprochen worden, die Einbußen beim Umsatz, vor allem im Weihnachtsgeschäft, befürchten. Er bat um Informationen über den genauen Zeitplan der Dauer der Baumaßnahme. Von Seiten anderer Bauausschussmitglieder wurde der Aussage, dass aufgrund der Baustelle Chaos beim Einkaufszentrum herrsche, widersprochen. Sie befanden die provisorische Einfahrt als sehr gut funktionierend.

Herr Schaffer vom Fachbereich Planen und Bauen, Bautechnik, der für die Baustelle bei der Stadt Kelheim federführend zuständig ist, informierte über den Sachstand. Er sprach an, dass sich die Bevölkerung in Bezug auf die Zufahrt zur Schöfflerstraße sehr unvernünftig verhält, da sich Bürger z.T. nicht an die Beschilderung halten und über den Weinbergweg zur Schöfflerstraße fahren. Dadurch entstehen immer wieder Verkehrsprobleme.

Der Zeitplan für die Baumaßnahme ist sehr straff gezogen. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist für Ende November eingeplant. Die Stadt Kelheim ist in sehr enger Abstimmung mit der beauftragten Firma Fahrner. In der ersten Dezemberwoche sollen lediglich noch Restarbeiten erledigt werden.

Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier ging zum nichtöffentlichen Teil der Bauausschusssitzung über.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schloss Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier um 18:15 Uhr die 14. Sitzung des Bauausschusses.

Diermeier
Zweiter Bürgermeister

Schnell
Protokollführung